



Amtliche Bekanntmachungen

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 7. Oktober 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1091/5 Gem. Fürth (Teilfläche vor Austraße 22).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr.13/1 Gem. Burgfarnbach (Teilfläche bei Schloßhof 5).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 12. Oktober 2009, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 16. September 2009 wurde die vom Hornackerweg in westliche Richtung verlaufende Straße im Bereich des Bebauungsplanes 430a „Atzenhof Südwest“ in „**Am Rosenhölzlein**“ (PLZ 90768) benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.

Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Fürth, 13. Oktober 2009, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Fürth (Sicherheitsbeiratssatzung) vom 25. September 1996

Vom 19. Oktober 2009

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Fürth (Sicherheitsbeiratssatzung) vom 25. September 1996 wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „12“ (weitere stimmberechtigte Mitglieder) durch die Zahl „13“ ersetzt.

(2) In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.

(3) § 5 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt: „Der Sicherheitsbeirat kann bei Bedarf den sachverständigen Rat von weiteren, im Sicherheitsbeirat nicht vertretenen Gruppierungen bzw. Einzelpersonen einholen und sie zu den Sitzungen einladen. Diese werden beratend tätig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom

Stadtrat in der Sitzung vom 30. September 2009 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 19. Oktober 2009, Stadt Fürth
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Mitgliederversammlung

Der Förderverein der Otto-Lilienthal-Schule lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **Montag, 23. November 2009, um 19 Uhr** im Lehrerzimmer der Schule ein.

Der Vorstand des Fördervereins der Otto-Lilienthal-Schule

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von elf Wohneinheiten

Grundstück: Marienstraße 25, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1176/2

Antragsteller: P & P Wohnbau Fürth GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grund-

sätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, Stefan Laskarides, eingesehen werden.

Einleitungsbeschluss für die Vorbereitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsverdachtsgebiet „Dambach / Untere Straße“

Der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth hat auf Grundlage des § 141 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 7. Oktober 2009 beschlossen, für den oben genannten Bereich eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den §§ 136 ff. des Baugesetzbuches durch Vor-

untersuchungen einzuleiten. Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen ist das „Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR“ beauftragt.

Hinweise:

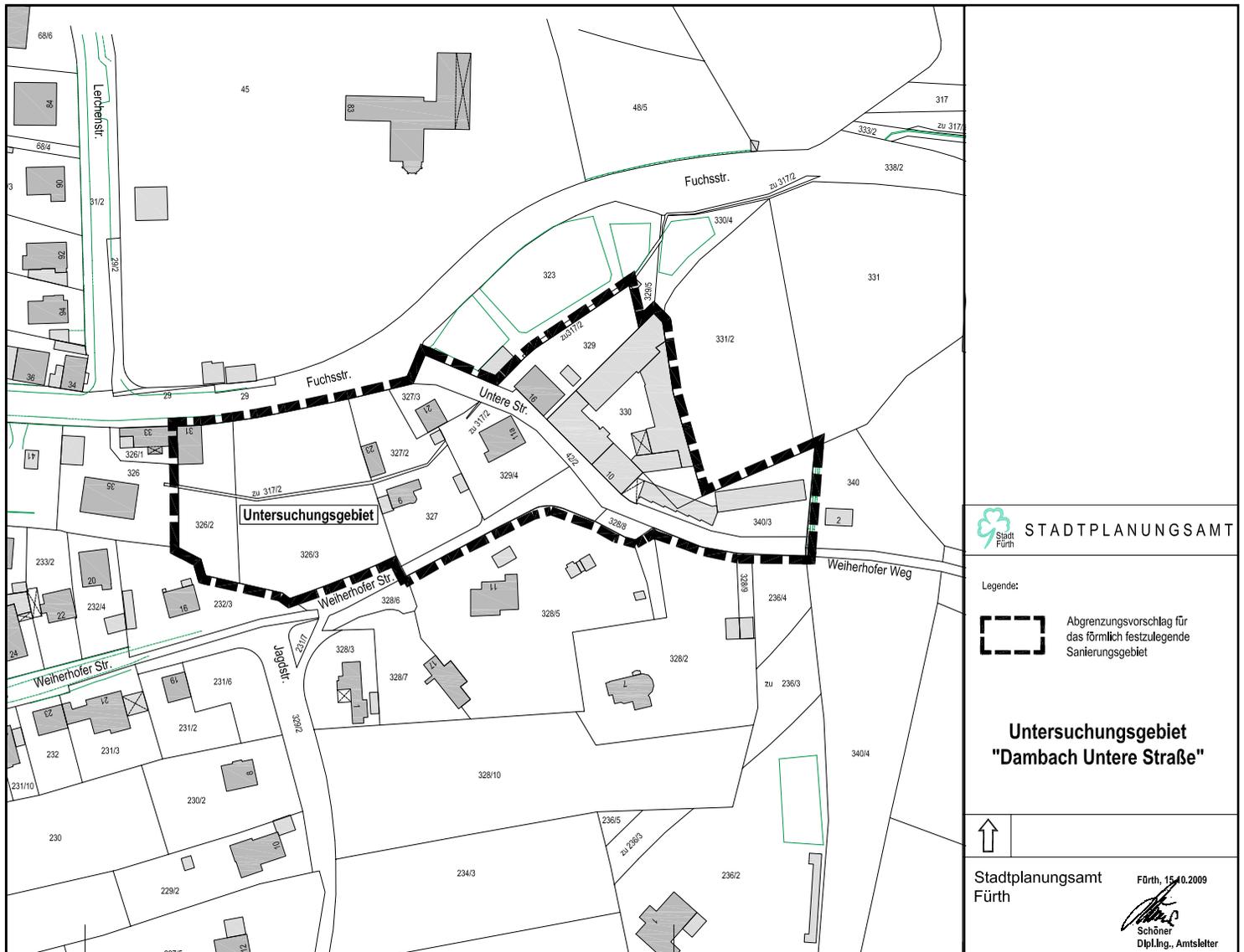
1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme im Bereich „Dambach / Untere Straße“ notwendig ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozi-

alen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 141 Abs. 1 mit § 138 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.
2. Baugesuche auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen gem. § 29 Abs. 1 BauGB sowie deren Beseitigung können ab Bekanntmachung des Beginns der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 15 BauGB zurückgestellt werden.

3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches (Satzungsbeschluss). Dieser erfolgt (ggf.) erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

**Fürth, 15. Oktober 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren
 Kurzbezeichnung: „Für echten Nichtraucherchutz!“
 von 19. November bis 2. Dezember 2009**

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraum				
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift		Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Bürgeramt Ämtergebäude Süd	Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth	Mo-Fr 8 – 12 Uhr Mo-Do 13 – 16 Uhr	Ja
2	Bürgerinformation, Technisches Rathaus	Hirschenstraße 2, 90762 Fürth	Zusätzlich: Mo. 23.11.09. u. 30.11.09 16 – 20 Uhr Sa. 28.11.09 10 – 12 Uhr	
3	Bürgeramt Amtsstelle Nord	Stadelner Hauptstraße 96, 90765 Fürth	Mo-Fr 8 – 12 Uhr Mo-Do 13 – 16 Uhr zusätzlich: Mo. 23.11.09 16 – 20 Uhr Sa. 28.11.09 10 – 12 Uhr	Nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. August 2009 nach Art. 65 LWG:

**Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)
 Bekanntmachung des Bayeri-**

schen Staatsministeriums des Innern vom 18. August 2009 Az.: A - 1365.1-75

I.
 Am 17. Juli 2009 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG), Kurzbezeichnung „Für echten Nichtraucherchutz!“ beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.
 Das zugelassene Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Art. 1 Ziel
 Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2 Anwendungsbereich
 Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Auf-

- sicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in

- der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene: Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime: Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
7. Sportstätten: Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
8. Gaststätten: Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),
9. Verkehrsflughäfen: Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der

Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 - mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe

für Jugendliche und junge Volljährige - sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsi-

den oder der Präsident des Bayerischen Landtags,

2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Unterzeichner vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 in Kraft bleiben soll, die darin enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2, Ziffer 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“) jedoch zu streichen ist.

Problem

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3 300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 Prozent. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit

dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

Alternativen

Keine. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. So genannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend. Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verrauchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt am 19. November und endet am 2. Dezember 2009** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 LWG). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Klaus M r a s e k, als sein **Stellvertreter** Herr Sebastian F r a n k e n b e r g e r, Anschrift jeweils: ödp Bayern Landesgeschäftsstelle, Postfach 2165, 94011 Passau, Tel. (0851) 93 11 31, benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

Fürth, 26. Oktober 2009

Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail: submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de/.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

Art der Leistung: Tischlerarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: KW 51/2009 bis 8/2010 und KW 31/2010 bis 48/2010.

Angebotseröffnung: 18. November 2009, 14 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06, Fax 974 31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de. Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Leistung: Dienstleistung für die Verteilung der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOL/A.

Art und Umfang der Leistung: Die Stadtzeitung mit einer Auflage von 65 000 Exemplaren muss an alle Haushalte und Gewerbebetriebe nach der Anlieferung am Dienstag bis spätestens am darauffolgenden Donnerstag, 12 Uhr, im Fürther Stadtgebiet zuverlässig verteilt werden. Einzelanlieferung exponierter Adressen durch Fahrdienst, wie Belieferung der Poststelle und des Bürgermeister- und Presseamts der Stadt Fürth sowie der Werbeagentur designdepartment mit Musterexemplaren. Bei Reklamationen sind von der Verteilerfirma Zustellkontrollen während und nach der Verteilung durch unabhängige Kontrollenure durchzuführen. Schriftliche Reklationsbearbeitung innerhalb von 48 Stunden. Eine Nachverteilung der Stadtzeitung ist im Einzelfall zu ge-

währleisten. Erscheinungsweise: 14-tägig (außer Sommer und Jahreswechsel) 24 Mal jährlich, jeweils mittwochs. Format: 23,5 x 31,5 cm (halbes Berliner Zeitungsformat). Druck: 4-farbig. Umfang: 32 Seiten (Basis). Papier: „Snow print“ 72weise, 48 g/qm aufgebessertes Zeitungspapier. Die Ausgabetermine werden vom Herausgeber, das ist die Stadt Fürth, festgelegt.

Ausführungsort: Gesamtes Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. April 2010 bis 31. März 2011 mit der Option auf ein Jahr Verlängerung.

Angebotseröffnung: 10. Dezember 2009, 15 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Tiefbauamt - Straßenneubau, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erneuerung von Fußgängersignalanlagen.

Art der Leistung: Lichtsignalanlage.

Ort der Ausführung: Bereich der Stadt Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Das Verfahren wird abgebrochen. Eine erneute öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A mit entsprechender Veröffentlichung erfolgt zu gegebener Zeit.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung

Die Firma wohnfürth GmbH, ein Tochterunternehmen der WBG Fürth mbH und der infra fürth gmbh, beabsichtigt, eine Eigentumswohnanlage auf einem zirka 1600 Quadratmeter großen Grundstück zu errichten. Für dieses Vorhaben wird ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung durchgeführt.

Objekt: Eigentumswohnanlage mit mehreren Gebäuden und insgesamt 18 Wohnungen mit 18 Stellplätzen.

Auftraggeber: wohnfürth Immobilien GmbH, Ko-

motauer Straße 30, 90766 Fürth, Telefon 75 99 50, Fax 759 95 44, E-Mail info@wohnfuerth.de.

Vergabeverfahren:

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3, 1. (2) VOB/A.

Ausführungsort:

Theaterstraße 35 in 90762 Fürth.

Umfang:

Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme an einen Generalunternehmer vergeben wird. Die Bewerber müssen entsprechende Referenzobjekte als Generalunternehmer vorweisen können. Die Wohnanlage wird nicht unterkellert. Es entstehen insgesamt drei Baukörper mit insgesamt 18 Wohnungen, Nebengebäude, Außenanlagen und 18 Stellplätze.

Bruttorauminhalt zirka 7030 Kubikmeter, teilweise fünf Vollgeschosse, zirka 1509 Quadratmeter Wohnfläche.

Art der Vergabe:

Aufteilung in Lose: Nein.

Planungsleistung:

Ja, nach Beauftragung ist die Ausführungsplanung auf der Basis des (bauaufsichtlich) genehmigten Entwurfs (CAD) und der Ausschreibung sowie dem Angebot zu erstellen.

Ausführungsfrist:

Februar 2010 bis Juni 2011.

Bewerbung:

Beim Auftraggeber bis 11. November 2009, 10 Uhr. Interessierte Firmen können sich unter Beifügung der geforderten Nachweise um Zusendung der Funktionalausschreibung bewerben. Die Anträge sind an den Auftraggeber zu richten. Die Versendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 20. November 2009.

Angebotsabgabe ist spätestens der 18. Dezember 2009 bis 10 Uhr. Es werden mindestens drei, höchstens acht Bieter aufgefördert.

Sicherheiten:

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft.

Nachweise:

- Eignungsnachweis:
- 1. Mindestens drei fertig gestellte Hochbauprojekte als Generalunternehmer (schlüsselfertig) in den letzten vier Jahren unter Angabe der jeweiligen Referenz.
- 2. Gemäß § 8 VOB/a müssen die Bewerber die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen.
- 3. Es können nur diejenigen Bewerbungen berücksichtigt werden, bei welchen die geforderten Unterlagen beigefügt sind.

Fürth, 19. Oktober 2009

Pe/Fh (Ausschreibung_Theater35)



Apotheken – Nachtdienste

Mittwoch	28.10.2009	Nr.25
Donnerstag	29.10.2009	Nr.26
Freitag	30.10.2009	Nr. 1
Samstag	31.10.2009	Nr. 2
Sonntag	1.11.2009	Nr. 3
Montag	2.11.2009	Nr. 4
Dienstag	3.11.2009	Nr. 5
Mittwoch	4.11.2009	Nr. 6
Donnerstag	5.11.2009	Nr. 7
Freitag	6.11.2009	Nr. 8
Samstag	7.11.2009	Nr. 9
Sonntag	8.11.2009	Nr.10
Montag	9.11.2009	Nr.11
Dienstag	10.11.2009	Nr.12
Mittwoch	11.11.2009	Nr.13
Donnerstag	12.11.2009	Nr.14

1 Apotheke

im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke

Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

3 Aesculap-Apotheke

Waldstr. 36
90763 Fürth, 766 83 20

4 Apotheke am Kieselbühl

Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke

Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke

Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke

Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke

Europaallee 1
90763 Fürth, 3 76 67 20

8 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Str. 67
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke

zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41

9 Berolina-Apotheke

Königstr. 134
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke

Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96